

Kantonale Jagdhundeverordnung (JHV)

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989¹⁾

von der Regierung erlassen am 20. Januar 2004

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Jagdhunde dürfen für die Nachsuche auf angeschweisstes Wild sowie für die Nieder- und Wasserwildjagd verwendet werden. Verwenden von Jagdhunden

² Die Mitnahme von Schweisshunden auf der Hoch- oder Sonderjagd ist gestattet, sofern der Hundeführer mit dem Hund die Gehorsamsprüfung bestanden hat und das Amt für Jagd und Fischerei (Amt) ihm für das betreffende Jahr eine Bewilligung für das Verwenden eines Schweisshundes gemäss Artikel 6 dieser Verordnung erteilt hat. Bei der Ausübung der Jagd hat der Hundeführer den Hund an die Leine zu nehmen und darf sich nicht als Treiber betätigen.

Art. 2

¹ Die Gehorsamsprüfung wird vom Bündner Schweisshunde Club (BSC) gemäss den in Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Reglementen durchgeführt. Gehorsamsprüfung

² Wird die Prüfung bestanden, erhält der Hundeführer vom Amt einen entsprechenden Ausweis. Dieser ist unbefristet gültig.

Art. 3

¹ Die Aufsicht über die Ausbildung und die vom BSC durchgeführten Prüfungen obliegt dem Amt. Aufsicht

² Die Ausbildung und die Prüfungen haben nach Massgabe der vom Amt anerkannten Reglemente zu erfolgen.

³ Bestehen begründete Zweifel an der Eignung von Jagdhunden, kann das Amt jederzeit die nötigen Prüfungen anordnen und falls nötig die Verwendung entsprechender Jagdhunde verbieten.

¹⁾ BR 740.100

Leistungs-
prüfungen

Art. 4

Die Durchführung von Leistungsprüfungen im Feld ist nur mit Bewilligung des Amtes gestattet.

Art. 5¹⁾

Bewilligung
1. Zuständigkeit
und Gültigkeit

II. Schweisshunde**Art. 6**

Die Bewilligung für das Verwenden von Schweisshunden zur Nachsuche wird vom Amt erteilt. Diese Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie gilt jeweils für ein Jahr.

2. Voraus-
setzungen

Art. 7

¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern der Hundeführer:

- a) als Wildhüter oder Jagdaufseher beim Kanton tätig ist oder als Jäger im Kanton zum Bezug des Jagdpatentes berechtigt ist,
- b) einen im Kanton auf Schweiss geprüften Hund führt,
- c) sich für Nachsuchen Dritter zur Verfügung stellt,
- d) eine für die Jagd gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat,
- e) die Ausbildung gemäss Reglement des BSC erfolgreich bestanden hat und
- f) im laufenden Jahr vor Hochjagdbeginn mindestens zwei Übungstage des BSC besucht hat.

² Löst der Hundeführer kein Jagdpatent, kann ihm das Amt für die Nachsuche die Benützung seiner im Jagdpatentbüchlein eingetragenen Waffe gestatten.

³ In Zweifelsfällen erlässt das Amt auf Gesuch des Betroffenen eine Verfügung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen (Feststellungsverfügung).

3. Entzug

Art. 8

Begeht der Hundeführer Widerhandlungen gegen die Jagd- oder Tierschutzgesetzgebung, kann ihm das Amt die erteilte Bewilligung entziehen.

4. Ausbildung

Art. 9

Das Amt beauftragt den BSC, die Ausbildung für angehende Schweisshundeführer durchzuführen. Diese Ausbildung umfasst:

- a) die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über das Schweisshundewesen;

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

- b) praktische Übungen mit dem eigenen Hund;
- c) das Begleiten eines geprüften Gespannes bei Nachsuchen auf der Jagd.

Art. 10

¹ Das Amt beauftragt den BSC mit der Durchführung der Schweisshundeprüfungen. Diese werden grundsätzlich nach den jeweils geltenden Reglementen der technischen Kommission für das Jagdhundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft und des Schweizerischen Schweisshundeclubs durchgeführt. 5. Prüfung

² ¹⁾ Wird die Prüfung bestanden, erhält der Hundeführer vom Amt einen entsprechenden Ausweis. Dieser ist vier Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist die Prüfung jeweils zu wiederholen.

³ ²⁾ Wird die Prüfung bei einer Wiederholung nicht bestanden, kann das Amt eine auf höchstens zwölf Monate befristete Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 11

Der Kanton kann dem BSC für die Ausbildung der Schweisshundeführer und für die Durchführung der Schweisshundeprüfungen eine Entschädigung entrichten. Entschädigung

Art. 12

¹ Der Schweisshundeführer leitet den Einsatz. Dieser und die an der Nachsuche beteiligten Jäger dürfen Motorfahrzeuge sowie Funk- und Natelgeräte für die Nachsuche verwenden. Nachsuchen
1. Organisation
des Einsatzes

² Auf der Nachsuche darf nur das angeschweisste Tier erlegt werden. Die Nachsuche in Wildschutzgebieten darf nur in Begleitung oder mit vorgängiger Zustimmung eines Wildhüters oder Jagdaufsehers erfolgen.

Art. 13

Der Schweisshundeführer hat jeden Einsatz im Nachsucheprotokoll festzuhalten. Dieses ist bis zu dem in den Jagdbetriebsvorschriften festgelegten Datum dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher abzugeben. 2. Nachsucheprotokoll

¹) Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

²) Einfügung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

III. Jagdhunde für die Nieder- und Wasserwildjagd

Art. 14

Bewilligung
1. Zuständigkeit
und Gültigkeit

¹ Die Verwendung eines Jagdhundes zur Ausübung der Nieder- oder Wasserwildjagd bedarf einer Bewilligung. Diese ist bei den vom Amt bezeichneten Patentausgabestellen zu lösen.

² Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie gilt für die Dauer der im gleichen Jahre stattfindenden Niederjagd.

Art. 15

2. Voraussetzungen

¹ Jagdhunde dürfen für die Nieder- oder Wasserwildjagd nur verwendet werden, wenn der Hundeführer das Jagdpatent für die Niederjagd bezogen hat.

² Für die Jagd auf Wasserwild dürfen nur im Kanton geprüfte Hunde eingesetzt werden.

³ In Zweifelsfällen erlässt das Amt auf Gesuch des Betroffenen eine Verfügung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen (Feststellungsverfügung).

Art. 16

3. Einschränkungen

Der Inhaber eines Niederjagdpatentes darf die Nieder- oder Wasserwildjagd nicht gleichzeitig mit mehr als zwei Jagdhunden ausüben.

Art. 17

Prüfungen für die
Wasserwildjagd

¹ Die Prüfungen für die Wasserwildjagd werden vom Amt durchgeführt. Dieses ist befugt, die entsprechenden Prüfungsanforderungen festzulegen.

² ¹⁾Zur Prüfung werden nur im Kanton Graubünden jagdberechtigte Personen als Hundeführer zugelassen.

³ ²⁾Wird die Prüfung bestanden, erhält der Hundeführer vom Amt einen entsprechenden Ausweis. Dieser ist unbefristet gültig.

IV. Rechtsschutz

Art. 18³⁾

¹⁾ Einfügung neuer Absatz 2 gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Neue Absatznummer gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Verordnung über die Verwendung von Jagdhunden vom 19. März 1990¹⁾ wird aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 20

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2004 in Kraft. In-Kraft-Treten

¹⁾ AGS 1990, 2283; AGS 1996_3771, AGS 1998_4292